

# Bestimmungen zur Ermittlung des Schützenkaisers der Gemeinde Südlohn

§ 1

Die vier Schützenvereine aus der Gemeinde Südlohn ermitteln wiederkehrend in einem Turnus von 5 Jahren den Schützenkaiser der Gemeinde Südlohn.

§ 2

Kaiser kann nur eine Person werden, die Mitglied einer der folgenden Schützenvereine ist und in einem dieser Schützenvereine in der Vergangenheit den Vogel abgeschossen hat:

Allgemeiner Bauernschützenverein Oeding – Nichtern e.V. Allgemeiner Bauernschützenverein Südlohn e.V. St. Jakobi – Schützenverein Oeding 1806 e.V. St. Vitus – Schützenverein Südlohn 1606 e.V.

§ 3

Geschossen wird in alphabetischer Reihenfolge der Schützenvereine gemäß Auflistung in § 2.

Es treten abwechselnd Vertreter aus den vier Schützenvereinen zum Schießen an.

Sollte in einem Schießdurchgang kein Aspirant aus einem einzelnen Verein antreten wollen, so wird der Verein für diesen Durchgang übersprungen und das Schießen wird mit einem Vertreter aus dem alphabetisch folgenden Verein fortgesetzt.

#### § 4

Kaiser ist derjenige, der den Vogel endgültig abschießt. Entscheidend hierfür ist das Holz, nicht schmückendes Beiwerk.

§ 5

Der Gemeinde-Kaiser trägt grundsätzlich keine finanziellen oder organisatorischen Verpflichtungen.



#### § 6 Der Gemeinde-Kaiser hat das Recht, mit der Abordnung seines jeweiligen Heimat-Schützenvereins an den Festumzügen der anderen Schützenvereine aus der Gemeinde teilzunehmen.

Der Gemeinde-Kaiser trägt hierbei als äußeres Zeichen seiner Kaiserwürde eine Kaiserkette.

Die Kaiserkette ist durch den Heimat-Schützenverein des Gemeinde-Kaisers bis zum nächsten Gemeinde-Kaiserschießen sicher aufzubewahren.

## § 7 Dem Gemeinde-Kaiser ist es freigestellt, eine Kaiserin zu wählen. Eine Verpflichtung hierzu besteht aber nicht.

## § 8 Ein Schützenkönig aus einem der vier Schützenvereine der Gemeinde Südlohn kann nur ein einziges Mal Gemeinde-Kaiser werden.

#### § 9 Wer am Gemeinde-Kaiserschießen teilnimmt, erkennt vorstehende Bedingungen an.